

Rechtliche Rahmenbedingungen für PP und KJP

Diese Dokumentation wurde von der Bundespsychotherapeutenkammer zur Verfügung gestellt
LINK zur Bundespsychotherapeutenkammer - "[Rechtliche Rahmenbedingungen](#)"

- **Psychotherapeutengesetz (PsychThG)**
- **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-AprV bzw. KJPsychTh-Aprv)**
- **Behandlungsvertrag**
- **Vergütung GKV-Versicherte**
- **Vergütung PKV-Versicherte**
- **Schweigepflicht**
- **Dokumentationspflicht**
- **Einsichtsrecht in die Behandlungsunterlagen**
- **Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung**
- **Fachkundenachweis**
- **Mitgliedschaft in den Kassenärztlichen Vereinigungen**
- **Bedarfsplanung**
- **Nebentätigkeit**
- **Gutachterverfahren**
- **Verschreibungen, Verordnungen, Ausstellen von Bescheinigungen**
- **Notfalldienst**
- **Vertretung**
- **Kooperationsformen**
- **Job-Sharing (Teilen eines Vertragsarztsitzes) Anstellungsverhältnis**
- **Kammer und Heilberufsgesetze**
- **Datenschutzgesetze**
- **Strafrecht**
- **Teledienstgesetz**

Inhalt des Onlineangebotes

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Heilkundliche Psychotherapie wird von Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie von entsprechend weitergebildeten Ärzten erbracht. Das Berufsrecht von Psychotherapeuten ist im Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des V. Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) geregelt. Artikel 1 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) regelt im Einzelnen, wer berechtigt ist, diesen Beruf auszuüben. Das Psychotherapeutengesetz ist Teil eines sog. Artikelgesetzes. Ausübung von Psychotherapie ist nach dem PsychThG die mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut darf nach § 1 PsychThG nur ausüben, wer eine Approbation hat. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind berechtigt, Patienten zu behandeln, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ggf. darüber hinaus, während Psychologische Psychotherapeuten alle Patienten, also auch Kinder und Jugendliche behandeln dürfen.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-AprV bzw. KJPsychTh-Aprv)

Der Nachweis einer fachlichen Qualifikation ist Voraussetzung für die Approbation. Einzelheiten sind in § 2 PsychThG geregelt: Eignung, Staatsangehörigkeit, Ausbildung und staatliche Prüfung.

Erforderlich für den Zugang zu einer Ausbildung ist ein abgeschlossenes Psychologiestudium an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule, das Klinische Psychologie eingeschlossen hat, für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten außerdem ein abgeschlossenes Pädagogik- oder Sozialpädagogisches Studium an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule. Die Zulassungsvoraussetzungen werden sich im Rahmen des Bologna-Prozesses (BA/MA) verändern. Eine entsprechende Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen wird eine Konsequenz sein. Die Ausbildung dauert mindestens 3 Jahre (bei Teilzeit 5 Jahre) und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Die Ausbildung kann nach § 6 PsychThG nur an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten absolviert werden.

Die Ausbildung muss sich auf wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren beziehen. Die wissenschaftliche Ankerkennung von Verfahren erfolgt in Zweifelsfällen durch den Wissenschaftlichen Beirat, der gemeinsam von Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) und Bundesärztekammer gebildet wird. Die Geschäftsführung für den Wissenschaftlichen Beirat liegt derzeit bei der BPTK.

Die Einzelheiten sind in Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) auf der Basis der Ermächtigungsgrundlage des § 8 PsychThG geregelt worden.

Behandlungsvertrag

Aufgabe des Psychotherapeuten ist es, durch Anwendung wissenschaftlich begründeter psychotherapeutischer Methoden und Behandlungsverfahren psychotherapeutische Behandlung zu erbringen. Der Psychotherapeut schließt mit dem Patienten einen Behandlungsvertrag. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 611 ff. BGB. Es handelt sich um einen Dienstvertrag. Der Psychotherapeut schuldet im Bemühen um die seelische Heilung keinen Erfolg, er ist jedoch verpflichtet, die bestmögliche Versorgung des Patienten zu erbringen.

Der Psychotherapeut schuldet dem Patienten die Behandlung, die nach den Regeln der psychotherapeutischen Kunst erforderlich ist, um den Heilerfolg herbeizuführen. Er schuldet insbesondere eine sorgfältige Anamnese und Untersuchung, die Erhebung von Befunden, die Diagnose und Behandlung, eine sorgfältige Dokumentation sowie die Aufklärung des Patienten. Im Arztrecht stellt jeder medizinischer Eingriff in die körperliche oder gesundheitliche Befindlichkeit - unabhängig davon, ob dieser fehlerfrei oder fehlerhaft erfolgt ist - eine rechtswidrige Körperverletzung dar, es sei denn, der Patient hat wirksam in den Eingriff eingewilligt. Diese Einwilligungsbefähigung gilt auch bei psychotherapeutischen Interventionen (Gründe, NJW 2002, S. 2987). Da die Einwilligungserklärung keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung

ist, sondern eine tatsächliche Erklärung, ist nicht die Geschäftsfähigkeit, sondern eine natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit erforderlich. Der Einwilligende muss im Wesentlichen Bedeutung und Tragweite der Behandlung voll erfassen. Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist ein Minderjähriger nur dann, wenn er über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt. Verfügt der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind die Psychotherapeuten verpflichtet, sich der Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten zu der Behandlung zu vergewissern. Bei psychisch Kranken ist besonders darauf zu achten, ob der Patient die Bedeutung, die Tragweite und die Risiken der Behandlung zu ermessen vermag. Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist eine ordnungsgemäße Aufklärung. Das Maß der Aufklärung richtet sich nach der Art der Behandlung, der Sachkunde des Patienten und nach dessen Bildungsgrad.

Es besteht keine Pflicht, einen Behandlungsvertrag abzuschließen. Allerdings ist der Psychotherapeut, der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt, nur in begründeten Fällen (§ 11 Abs. 5 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) berechtigt, die Behandlung eines gesetzlich Krankenversicherten (GKV-Versicherte) abzulehnen. Ein solcher Grund kann insbesondere in einem fehlenden Vertrauensverhältnis liegen.

Ein Behandlungsvertrag endet durch Vertragserfüllung, durch Kündigung, durch einverständliche Aufhebung oder durch den Tod des Patienten.

Vergütung - GKV-Versicherte

Gegenüber GKV-Versicherten besteht in der Regel kein Vergütungsanspruch. Der Psychotherapeut erbringt seine Leistungen im Rahmen des Sachleistungsprinzips. Er erhält seine Vergütung nach den Regelungen im Honorarverteilungsvertrag durch die Kassenärztliche Vereinigung, die wiederum über Gesamtverträge die Gesamtvergütung (Geldbetrag für alle Leistungen der vertragsärztlichen Versorgung) mit den Krankenkassen vereinbart.

Ein Vergütungsanspruch gegenüber GKV-Versicherten besteht nach § 18 BMV-Ä nur in besonderen Fällen, wenn

- die Krankenversicherungskarte nicht vorgelegen hat,
- der Versicherte vor Beginn der Behandlung ausdrücklich verlangt, auf eigene Kosten behandelt zu werden und dieses schriftlich bestätigt,
- für Leistungen, die nicht Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung sind, vorher die schriftliche Zustimmung des Versicherten eingeholt und dieser auf die Pflicht zur Übernahme der Kosten hingewiesen wurde.

Vergütung - PKV-Versicherte

Gegenüber privat versicherten Patienten hat der Psychotherapeut einen Anspruch auf Zahlung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) vom 8. Juni 2000 (BGBl. I Nr. 27, S. 818). Nach § 1 GOP richten sich Vergütungen für berufliche Leistungen der Psychotherapeuten nach der Gebührenordnung für Ärzte. In § 1 Abs. 2 GOP wird auf die für Psychotherapeuten einschlägigen Leistungen, Kapitel B und G der GOÄ, hingewiesen. Neben den Gebühren für die im Gebührenverzeichnis der GOP spezifizierten Leistungen steht Psychotherapeuten entsprechend den Vorgaben des § 1 GOP auch der in der GOÄ vorgesehene Entschädigungsersatz für Ausgaben zu. Eine Überschreitung des 2, 3-fachen Gebührenrahmens bedarf der besonderen Rechtfertigung (§ 5 Abs. 2 GOÄ).

Der Privatpatient bekommt in der Regel seine Krankheitskosten von der Privatversicherung erstattet. Hierbei sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Privatversicherung zu beachten. § 4 Abs. 2 Nr. 2 AVB-2000 enthält folgende Regelung:

"Abweichend von § 4 Abs. 2 MBKK 94 wird in Tarifen mit Leistungen für Psychotherapie auch für die Inanspruchnahme von approbierten Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geleistet, die entweder die hierfür erforderliche staatliche Prüfung bestanden haben oder über eine abgeschlossene Zusatzausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen, psychoanalytischen oder verhaltenstherapeutischen Institut verfügen."

Zur Begründung der Leistungspflicht ist damit nach den Versicherungsbedingungen neben der Approbation eine zusätzliche Qualifikation erforderlich. Diese Klausel über das Erfordernis einer zusätzlichen

Qualifikation ist nach Auffassung des Landgerichts Verden wirksam (LG Verden v. 12.09.2001, VersR 2000, S. 836). Auch die Leistungsbegrenzung in den AVB eines Krankenversicherers auf jährlich 30 psychotherapeutische Behandlungen ist wirksam (OLG Oldenburg v. 26.09.2001, VersR 2002, S. 696).

Schweigepflicht

Der Psychotherapeut ist nach Berufsrecht, Vertragsrecht, Datenschutzrecht und Strafrecht zur Schweigepflicht verpflichtet.

Nach den Vorschriften der Berufsordnungen der Landespsychotherapeutenkammern ist jede unbefugte Offenbarung über den therapeutischen Prozess zu unterlassen. Die Offenbarung von patientenbezogenen Daten und Mitteilungen ist nur dann zulässig, wenn der Patient schriftlich zugestimmt hat. Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dürfen nur nach vorheriger Einwilligung des Patienten Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträger über Besprechungen oder Behandlungen erstellen oder Besprechungen von Dritten mithören lassen. Dies gilt auch für Telefongespräche.

Weiterhin ergibt sich die Schweigepflicht aus dem Behandlungsvertrag. Dem Psychotherapeuten obliegt als vertragliche Nebenpflicht die Verpflichtung, ihm zur Kenntnis gelangte Tatsachenäußerungen des Patienten nicht an Dritte weiterzugeben.

Schließlich ist die berufliche Schweigepflicht in § 203 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB strafrechtlich geregelt.

Dokumentationspflicht

Die Dokumentation der Behandlungsdaten ist eine Nebenpflicht des Behandlungsvertrages. Grundsätzlich sind alle therapierelevanten und therapiebezogenen Informationen zu dokumentieren (z. B. Anamnese, Diagnose, erhebliche Befunde der therapeutischen Maßnahmen). Bei zugelassenen Vertragspsychotherapeuten ergibt sich diese Pflicht zur Dokumentation aus § 57 BMV-Ä. In § 57 Abs. 2 BMV-Ä ist auch geregelt, dass die Aufzeichnungen mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren sind, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften eine abweichende Aufbewahrungszeit vorgeschrieben ist.

Einsichtsrecht in die Behandlungsunterlagen

Nach der Rechtsprechung steht dem Patienten grundsätzlich das Recht zu, Einsicht in seine Behandlungsunterlagen zu nehmen. Der Bundesgerichtshof begrenzt das Einsichtsrecht auf die sog. objektiven Befunde (BGH vom 23.11.1982, NJW 1983, S. 328). Das Einsichtsrecht kann in Ausnahmefällen bei psychiatrischen Krankenunterlagen beschränkt werden. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts kommt hier der Entscheidung des Psychotherapeuten bzw. Arztes, ob eine Aushändigung der Krankenunterlagen an Patienten medizinisch vertretbar ist, besonderes Gewicht zu (BverfG vom 16.09.1998, NJW 1999, S. 1777).

Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung

Psychotherapeuten können an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Voraussetzung ist eine Zulassung, um über die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung (KV) abrechnen zu können. Zuständig für die Zulassung sind die in den Kassenärztlichen Vereinigungen gebildeten, paritätisch besetzten Zulassungs- und Berufungsausschüsse. Voraussetzung für die Zulassung ist die Approbation und die Eintragung ins Arztregister (§ 95 Abs. 10 SGB V). Voraussetzung für die Eintragung in das Arztregister ist der sog. Fachkundenachweis.

Fachkundenachweis

Die Voraussetzungen für den Nachweis der Fachkunde sind nach § 95 c Satz 2 SGB V unterschiedlich, je nach dem auf welcher Rechtsgrundlage die Approbation erteilt worden ist. Die Kassenärztliche Vereinigung prüft, ob die der Approbation (nach § 2 PsychThG oder § 12 PsychThG) zu Grunde liegende Ausbildung, Prüfung, Qualifikation bzw. Weiterbildung sowie ggf. die erforderlichen Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbildung für ein Behandlungsverfahren nachgewiesen ist, das

der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien auf der Grundlage des § 92 SGB V anerkannt hat. Die Fachkunderprüfung dient dem Zweck, zu prüfen, ob Behandlungsverfahren erlernt oder praktiziert worden sind, die zu den Leistungen der GKV gehören. Maßgeblich sind die Psychotherapie-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses. Die Psychotherapie-Richtlinien sehen als anerkannte Verfahren die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie und Verhaltenstherapie vor (Deutsches Ärzteblatt, Heft 51 bis 52, 21. Dezember 1998).

Mitgliedschaft in den Kassenärztlichen Vereinigungen

Zugelassene Psychotherapeuten sind Mitglieder in den Kassenärztlichen Vereinigungen. Sie sind wahlberechtigt und wählbar (§ 80 SGB V). Nach § 79 b SGB V sind bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und bei den KVen beratende Fachausschüsse für Psychotherapie zu bilden. Den Ausschüssen ist vor Entscheidungen der KBV und der KVen in den die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu zählen neben der Bedarfsplanung und Zulassungsfragen auch Strukturfragen der Honorarverteilung.

Bedarfsplanung

Psychotherapeuten unterliegen der Bedarfsplanung (§ 101 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 95 Abs. 12 SGB V). Einzelheiten sind in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte) geregelt. Für die Bedarfsplanung bilden ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätige ärztliche Psychotherapeuten sowie Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine Einheit. Ist ein Gebiet überversorgt, kann der Psychotherapeut nicht zugelassen werden. Überversorgt ist ein Gebiet, wenn der bedarfsgerechte Versorgungsgrad für den Versorgungsbereich um mehr als 10 v.H. überschritten ist.

Nebentätigkeit

Die Zulassungsgremien haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung nach § 18 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) weiterhin § 20 Ärzte-ZV zu prüfen. Danach kann derjenige nicht zugelassen werden, der wegen einer anderweitigen Tätigkeit für die Versorgung der Versicherten nicht in erforderlichem Maße zur Verfügung steht. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts spricht eine Nebentätigkeit, die über einen Umfang von mehr als 13 Wochenstunden ausgeübt wird, gegen diese Zulassungsfähigkeit (BSG vom 30.01.2002, NJW 2002, 3278). Weiterhin nicht geeignet ist derjenige, der eine anderweitige Tätigkeit ausübt, die ihrem Wesen nach nicht mit der Tätigkeit eines Vertragspsychotherapeuten vereinbar ist. Mit dieser Regelung in § 20 Abs. 2 Ärzte-ZV soll eine mögliche Interessen- und Pflichtenkollision durch die verschiedenen Tätigkeiten verhindert werden.

Gutachterverfahren

Die Feststellung der Leistungspflicht für Psychotherapie erfolgt durch die Krankenkasse auf Antrag des Versicherten. Zu diesem Antrag teilt der Psychotherapeut die Diagnose mit, begründet die Indikation und beschreibt Art und Umfang der geplanten Therapie.

Psychotherapie ist keine Leistung der GKV, wenn sie nicht der Heilung oder Besserung einer Krankheit bzw. der medizinischen Rehabilitation dient. Keine GKV-Leistung und damit vertragsärztliche Leistung sind z. B. die Erziehung oder Sexualberatung.

Einzelheiten zum Antragsverfahren sind in § 11 der Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (Psychotherapie-Vereinbarungen) geregelt. Der Gutachter, der von der KBV und den Spitzenverbänden der Krankenkassen bestellt wird, hat sich dazu zu äußern, ob bei der geplanten Therapie die in den Psychotherapie-Richtlinien genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Auch die Gutachter müssen bestimmte Qualifikationen (Nachweis bestimmter Tätigkeit) erfüllen (Einzelheiten in den Psychotherapie-Richtlinien und Psychotherapie-Vereinbarungen).

Spezielle Regelungen im Vertragsarztrecht für PP und KJP

Grundsätzlich sind Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Ärzten in der vertragsärztlichen Versorgung gleichgestellt. Besonderheiten sind im SGB V und in der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte ausdrücklich geregelt.

Verschreibungen, Verordnungen, Ausstellen von Bescheinigungen

Die Verschreibung von Arzneimitteln, die Verordnung häuslicher Krankenpflege, die Betreuung bei Schwangerschaft und Mutterschaft und das Ausstellen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind Psychotherapeuten verwehrt (§ 73 Abs. 2 Satz 2 SGB V).

Notfalldienst

Vertrags- und Privatärzte sind in der Regel zum Notfalldienst nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Die Teilnahme von Psychotherapeuten am ärztlichen Notfalldienst entfällt, da sie ärztliche Leistungen nicht erbringen dürfen. Ob ein gesonderter Notfalldienst für die psychotherapeutische Versorgung eingerichtet wird, entscheidet die jeweilige KV selbständig.

Vertretung

Vertragsärzte können sich vertreten lassen (§ 32 Abs. 1 Ärzte-ZV). Nach geltendem Recht ist diese Vertretungsmöglichkeit nicht auf Psychotherapeuten übertragbar. Im Bundesmantelvertrag ist geregelt, dass eine Vertretung bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen grundsätzlich unzulässig ist (§ 14 Abs. 3 BMV-Ä)

Kooperationsformen

Psychologische Psychotherapeuten können mit Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine fachübergreifende Gemeinschaftspraxis bilden. Zwischen Psychologischen Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Ärzten ist auch eine Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesetz zulässig, ferner eine Praxisgemeinschaft. Offen ist die Frage, ob eine Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis) zwischen Vertragspsychotherapeuten und Vertragsärzten möglich ist. Während das BMGS ausführt, dass Berufsausübungsgemeinschaften nicht nur zwischen Vertragsärzten, sondern zwischen allen im § 1 Abs. 3 Ärzte-Zulassungsverordnung genannten vertragsärztlichen Leistungserbringer, also z. B. auch zwischen Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten, möglich seien, geht die ärztliche Selbstverwaltung (Bundesärztekammer, Kassenärztliche Bundesvereinigung) davon aus, dass Gemeinschaftspraxen zwischen Ärzten und Nicht-Ärzten nach geltendem Recht nicht zulässig sind.

Job-Sharing (Teilen eines Vertragsarztsitzes) Anstellungsverhältnis

Psychotherapeuten können wie Vertragsärzte nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB V i. V. m. Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte und Angestellte-Ärzte-Richtlinien in überversorgten Planungsbereichen entweder eine Job-Sharing-Gemeinschaftspraxis bilden oder einen Kollegen anstellen. Im sog. Job-Sharing besteht eine Leistungsobergrenze, d.h. der Leistungsumfang der Praxis kann nicht wesentlich erweitert werden. Die Obergrenze beträgt 3 v. H. und errechnet sich aus dem bisherigen Punktzahlvolumen. Anpassungen im Hinblick auf die Entwicklung der Fachgruppe sind möglich. Die Praxis verpflichtet sich zur Einhaltung dieser quartalsbezogenen Gesamtpunktzahlvolumina gegenüber dem Zulassungsausschuss. Auch bei der Anstellung eines weiteren voll- oder halbtagsbeschäftigten Psychotherapeuten besteht diese Leistungsbegrenzung.

Kammer- und Heilberufsgesetze

Die Pflicht zur Mitgliedschaft in einer Psychotherapeutenkammer ist in den landesrechtlichen Kammer- und Heilberufsgesetzen festgelegt. Der Gesetzgeber überträgt den Psychotherapeutenkammern staatliche Hoheitsaufgaben. Zu diesen Aufgaben gehören z. B.

- Wahrnehmung der beruflichen Belange der Kammermitglieder,
- Regelung und Überwachung der Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- Führung von Berufsverzeichnissen,
- Regelung der Maßnahmen der Qualitätssicherung,
- Erlass von Berufsordnungen.

Folgende Psychotherapeutenkammern bestehen:- Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg,- Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,- Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Berlin,- Psychotherapeutenkammer Bremen,- Psychotherapeutenkammer Hamburg,- Landeskammer für psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen,- Psychotherapeutenkammer Niedersachsen,- Landespsychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen,- Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz,- Psychotherapeutenkammer des Saarlandes,- Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

In der Gründung befindlich ist die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK).

Datenschutzgesetze

Die Rechtsgrundlagen des Datenschutzes sind im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie in den Datenschutzgesetzen der Länder geregelt. Das Bundesdatenschutzgesetz ist im Verhältnis zu den Landesdatenschutzgesetzen subsidiär. Weitere Regelungen finden sich im Sozialgesetzbuch. Keine Anwendung finden die datenschutzrechtlichen Vorschriften auf personenbezogene Daten, die anonymisiert sind. Anonymisierte Daten sind personenbezogene Daten dann, wenn die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

Die Datenschutzgesetze räumen beruflich bestehenden Verschwiegenheitspflichten, wie sie z. B. für Psychotherapeuten und Rechtsanwälte geregelt sind, Vorrang vor datenschutzrechtliche Vorschriften ein. Wer somit die psychotherapeutische Schweigepflicht beachtet, beachtet i. d. R. gleichzeitig die Regeln des Datenschutzes.

Voraussetzung dafür, dass personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden dürfen, ist eine gesetzliche Grundlage oder die schriftliche Einwilligung des Betroffenen.

Strafrecht

Verstößt ein Psychotherapeut gegen die Schweigepflicht, macht er sich nach § 203 StGB strafbar.

Strafbar ist nach § 174 c StGB auch der sexuelle Missbrauch unter Ausnützung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses.

Teledienstgesetz

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Internetseite betreiben, haben das Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstgesetz vom 22.07.1997) zu beachten. Zweck des Gesetzes ist es, einheitliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste zu schaffen.

Nach § 2 Teledienstgesetz (TDG) unterliegt eine Homepage, die ein Unternehmen mit Informationen ins Internet stellt, dem Geltungsbereich des Teledienstgesetzes. Mit der Neufassung des TDG durch das Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (EGG) sind die

Informationspflichten von Anbietern in § 6 TDG wesentlich erweitert worden. Die neuen Anforderungen gelten unabhängig von presserechtlichen Verpflichtungen und haben zur Folge, dass bestimmte Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein müssen. Dies bedeutet zunächst, dass ein Hinweis auf die nachgenannten Impressumsangaben bereits auf der Startseite erscheinen sollte.

Folgende Angaben sind erforderlich: 1. Name und Anschrift, bei juristischen Personen zusätzlich die Vertretungsberechtigten, 2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und eine unmittelbare Kommunikation mit dem Dienstanbieter ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, 3. soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, 4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das der Dienstanbieter eingetragen ist, und die entsprechende Registriernummer, 5. Angaben über Kammer und gesetzliche Berufsbezeichnung, 6. in Fällen, in denen der Diensteanbieter eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a des Umsatzsteuergesetzes besitzt, die Angabe dieser Nummer.

Eine Nichtbeachtung der Anbieterkennung kann erhebliche Folgen haben. § 12 TDG führt dazu, dass bei Nichterfüllung einer der Pflichtangaben eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.